



Kurzinformation

Anordnung von Sicherungshaft gegenüber Gefährdern

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann die oberste Landesbehörde gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer **besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** oder einer **terroristischen Gefahr** eine **Abschiebungsanordnung** erlassen. Diese Abschiebungsanordnung ist nach § 58a Abs. 1 S. 2 AufenthG grundsätzlich sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

Nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG kann auf richterliche Anordnung der Ausländer **zur Sicherung der Abschiebung in Haft** genommen werden (Sicherungshaft), wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Abs. 1 AufenthG ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Dies betrifft Fälle, in denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG besteht¹ oder ein Rechtsbehelf nach § 58a Abs. 4 AufenthG eingelegt wurde.²

Grundsätzlich ist eine Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG **unzulässig**, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die **Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten** durchgeführt werden kann. **Abweichend** davon ist nach § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG die Sicherungshaft auch in diesen Fällen **möglich**, wenn von dem Ausländer eine **erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter** oder **bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit** ausgeht.

Sicherungshaft kann nach § 62 Abs. 4 S. 1 AufenthG **grundsätzlich für bis zu sechs Monate** angeordnet werden. Kann die Abschiebung aus **von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen** werden, so kann die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 4 S. 2 AufenthG um höchstens **zwölf Monate verlängert** werden. Eine Verlängerung um zwölf Monate ist nach § 62 Abs. 4 S. 3

1 Beispielsweise nach § 60 Abs. 2 AufenthG, wenn dem Ausländer im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylgesetz droht. Dies umfasst etwa eine drohende Todesstrafe, Folter oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

2 Nr. 62.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, abrufbar unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

AufenthG auch dann möglich, wenn die Sicherungshaft aufgrund von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG angeordnet wurde und sich die **Übermittlung** der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen oder Dokumente durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat **verzögert**. Insgesamt darf die Dauer der **Sicherungshaft 18 Monate** nicht überschreiten (§ 62 Abs. 4 S. 4 AufenthG).
